



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Stab



Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

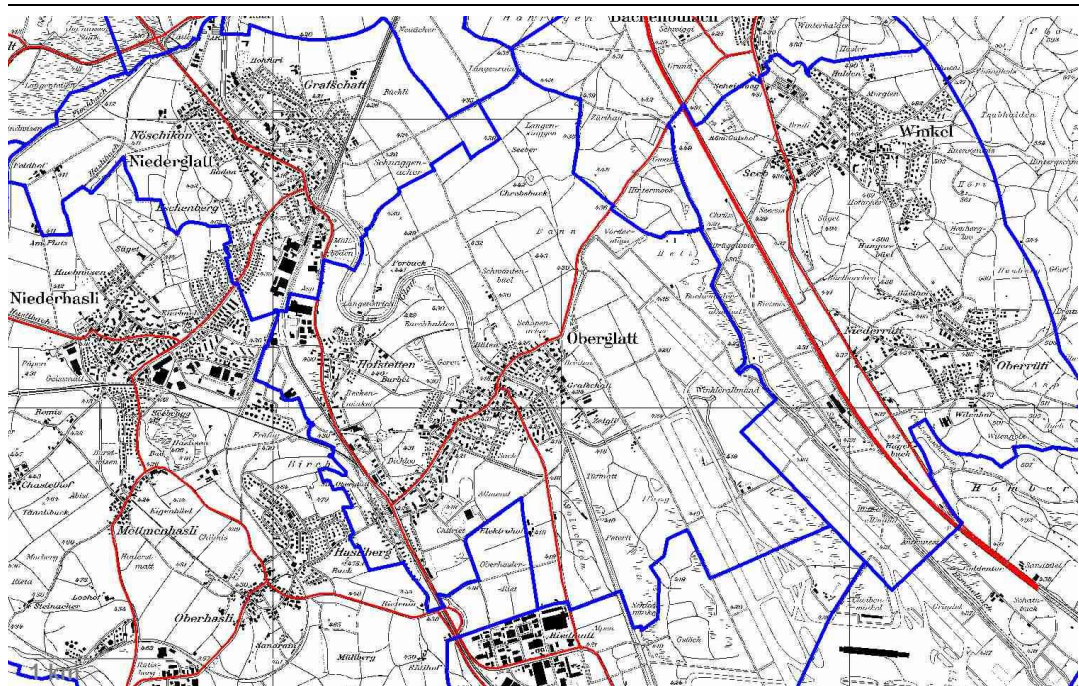
Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **092 Oberglatt**

Sanierungsregion: **Flughafen (FLH-2)**

Strassen: **Kaiserstuhlstrasse, Bahnhofstrasse,
Hofacherstrasse, Rümlangstrasse,
Bülachstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl.
Begründungen**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt

B+S
INGENIEURE UND PLANER

B+S AG
Eggbühlstrasse 36 | Postfach 5449
CH-8050 Zürich | +41 43 422 40 40
www.bs-ing.ch

12. August 2021



Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2. Erleichterungsantrag Abschnitt LSW SBB	5
3. Erleichterungsantrag Abschnitt 2	7
4. Erleichterungsantrag Abschnitt 3	9
5. Erleichterungsantrag Abschnitt 4	11
6. Erleichterungsantrag Abschnitt 5	13
7. Erleichterungsantrag Abschnitt 7	15
8. Erleichterungsantrag Abschnitte 8	17
9. Erleichterungsantrag Abschnitt 9	19
10. Erleichterungsantrag Abschnitt 11	21
11. Erleichterungsantrag Abschnitt 17	23
12. Erleichterungsantrag Abschnitt 20	25
13. Erleichterungsantrag Abschnitt 22	27
14. Erleichterungsantrag Abschnitt Kernzone	29



1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

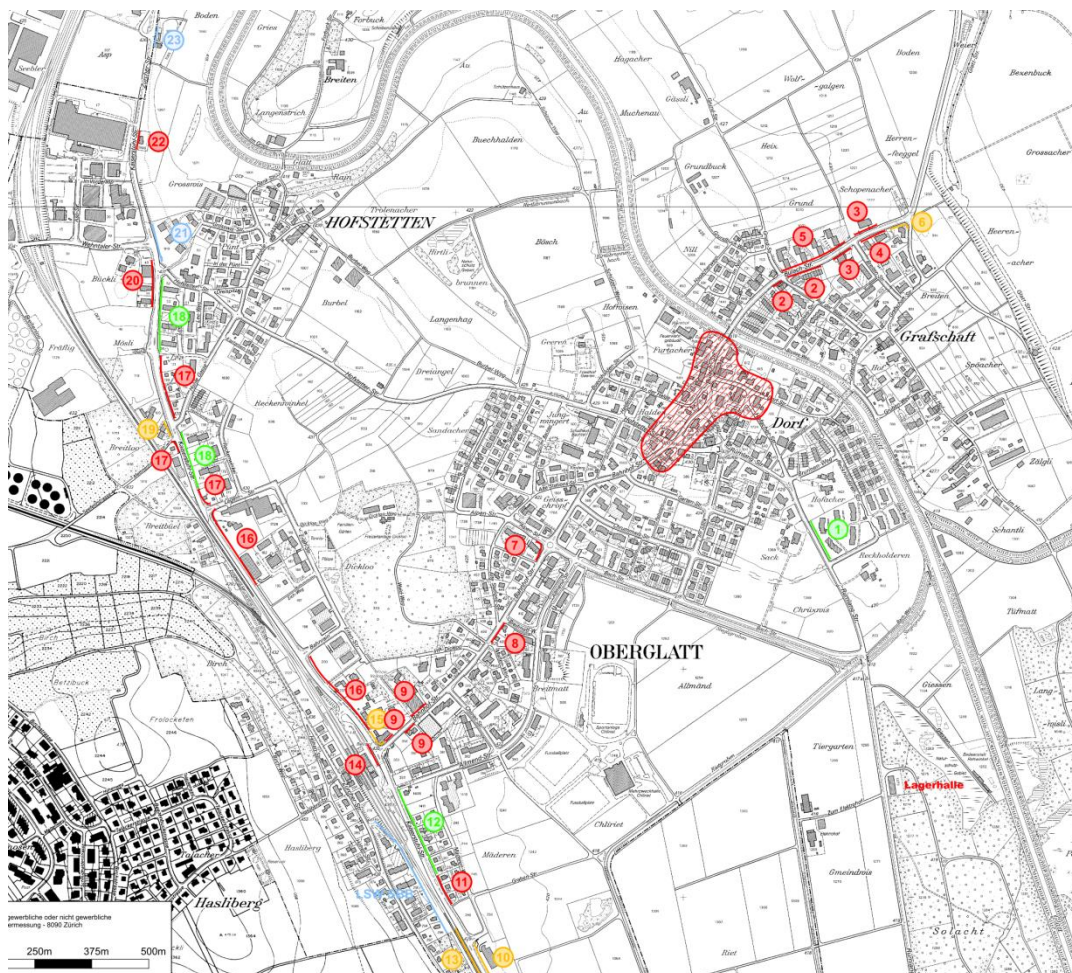
Trotz der geplanten Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW und bei den exponiertesten Gebäuden auch die AW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 13. November 2008 wurden die Staatsstrassen von Oberglatt in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter aufgeteilt auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitte beantragt.

Die Erleichterungsanträge für die Strassenabschnitte 1, 6, 12, 13, 15, 18 und 19 werden in einem separaten Bericht „Lärmschutzwände“ behandelt. Im Strassenabschnitt 16 sind infolge der Temporeduktion auf der Kaiserstuhlstrasse keine Grenzwertüberschreitungen mehr vorhanden.

Bei eingefärbten Gebäuden, welche hier nicht aufgeführt sind, ist in der Gebäudetabelle der Grund für die fehlende Erleichterung ersichtlich (Neubau nach 1985, nicht lärmempfindliche Nutzung, keine lärmempfindlichen Räume an der betroffenen Fassade, Neuberechnung ergab $< IGW$ o. Ä.)

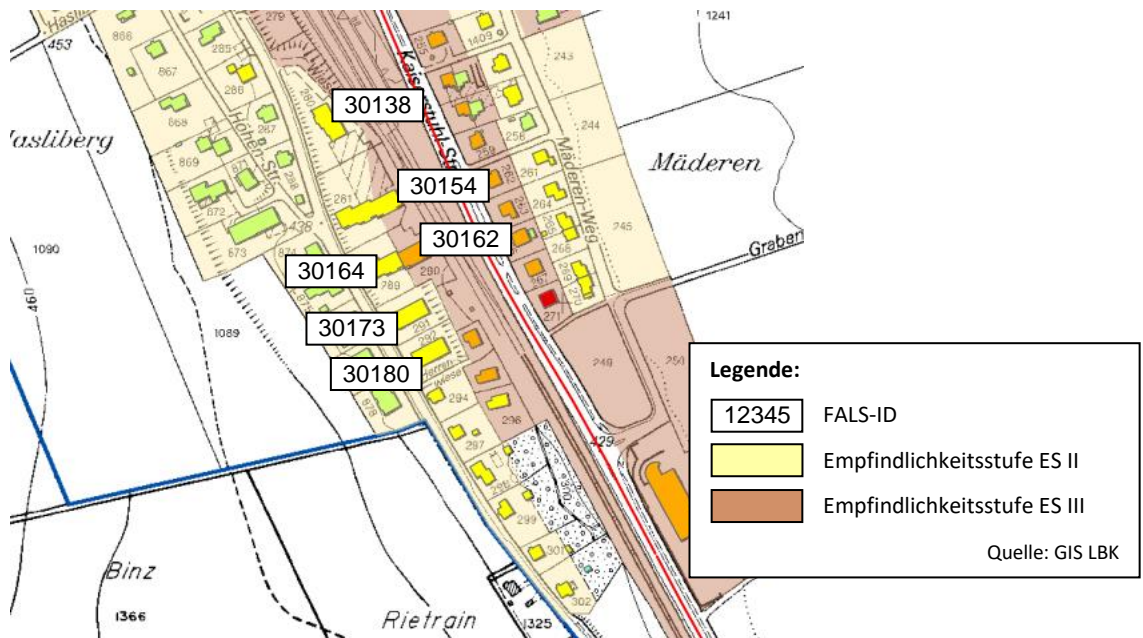
Abb 1 Planausschnitt Oberglatt aus der Vorstudie vom 13. November 2008



2. Erleichterungsantrag Abschnitt LSW SBB

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 13.11.2008 definierten „Abschnitt 2“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
30164	Wiesenrain 10	W	II	60	51
30138	Wiesenrain 2	W	II	61	52
30154	Wiesenrain 4 / Wiesenrain 6	W	II	63	54
30162	Wiesenrain 8	W	II	64	55
30180	Zürcherstrasse 14	W	II	61	52
30173	Zürcherstrasse 16	W	II	62	53

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)



IGW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

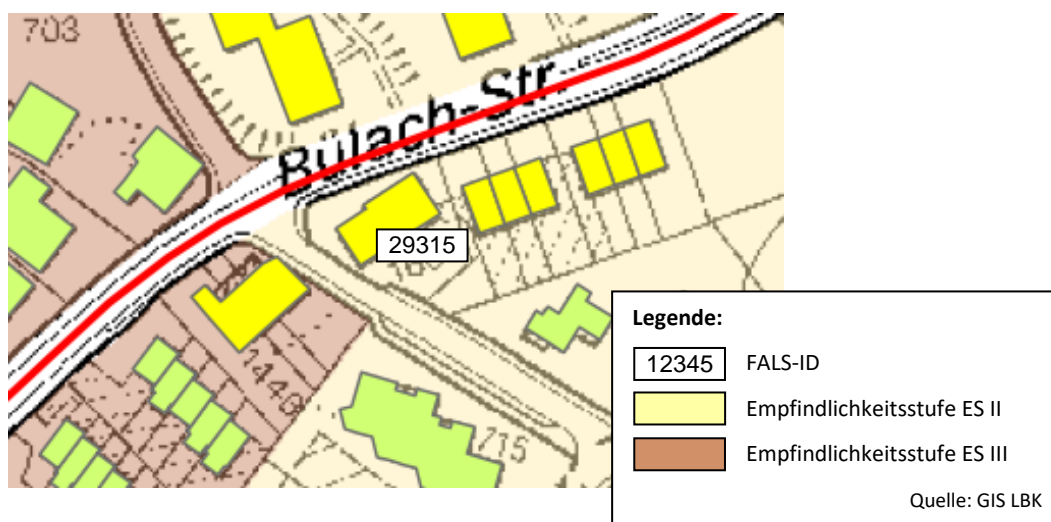
Auf der Kaiserstuhlstrasse wird im Abschnitt Graben- bis Lägerstrasse eine Temporeduktion von 60 auf 50 km/h umgesetzt (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Lärmschutzwirkung: Es ist eine LSW gegen den Eisenbahnlärm vorhanden. In den Obergeschossen kann diese Wand keine deutliche wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.

3. Erleichterungsantrag Abschnitt 2

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 13.11.2008 definierten „Abschnitt 2“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
29315	Bülachstrasse 76	W	II	65	53

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

IGW überschritten



Begründung

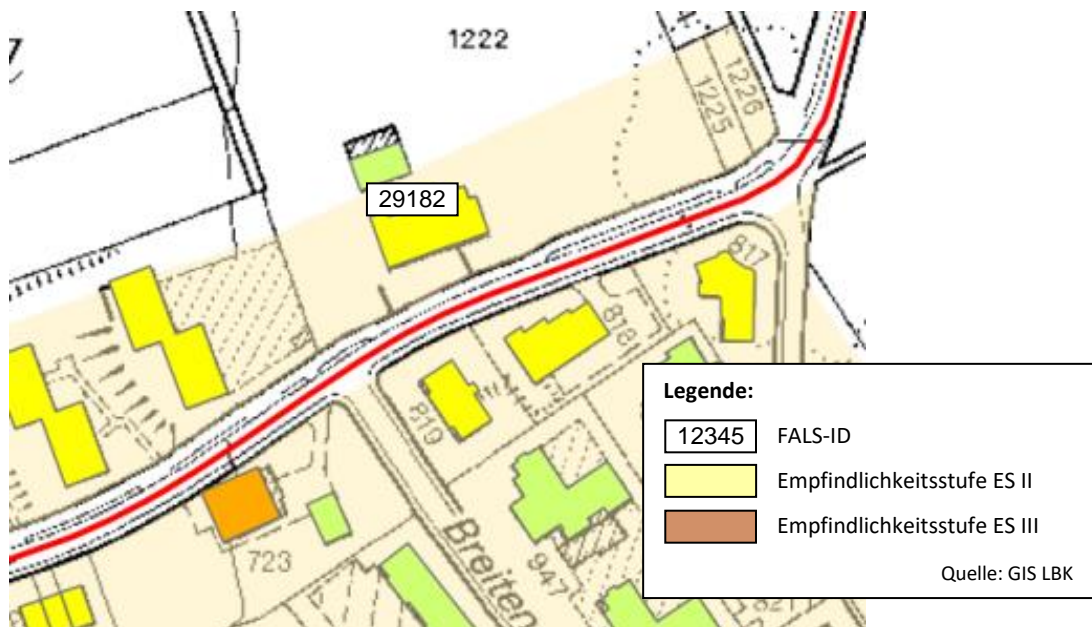
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.

4. Erleichterungsantrag Abschnitt 3

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 13.11.2008 definierten „Abschnitt 3“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
29182	Bülachstrasse 53	W	II	62	50

Legende:

W: Wohnnutzung



IGW überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

Begründung

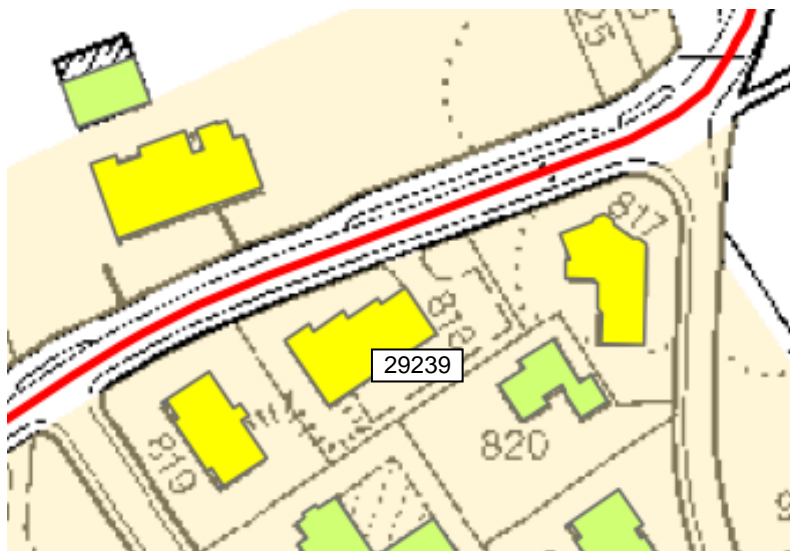
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Verhältnismässigkeit: Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.

5. Erleichterungsantrag Abschnitt 4

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 13.11.2008 definierten „Abschnitt 4“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Legende:

- | | |
|--------|------------------------------|
| 12345 | FALS-ID |
| Yellow | Empfindlichkeitsstufe ES II |
| Brown | Empfindlichkeitsstufe ES III |

Quelle: GIS LBK

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
29239	Bülachstrasse 112	W	II	64	51

Legende:

W: Wohnnutzung

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)



IGW überschritten

Begründung

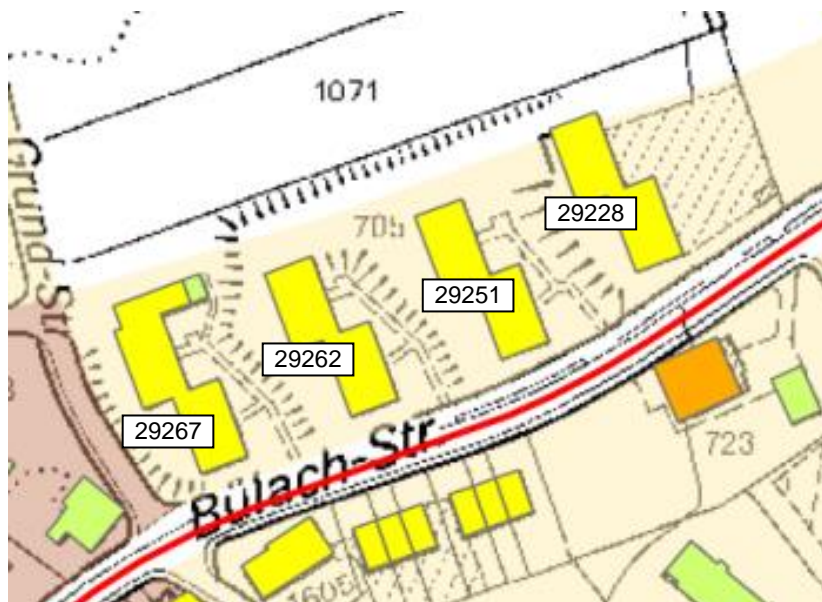
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Lärmschutzwirkung: Die Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht. Eine Lärmschutzwand mit vertretbarer Höhe kann selbst im EG keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.

6. Erleichterungsantrag Abschnitt 5

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 13.11.2008 definierten „Abschnitt 5“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Legende:

- | | |
|--------|------------------------------|
| 12345 | FALS-ID |
| Yellow | Empfindlichkeitsstufe ES II |
| Brown | Empfindlichkeitsstufe ES III |

Quelle: GIS LBK

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
29267	Bülachstrasse 35 / Bülachstrasse 37	W	II	63	51
29262	Bülachstrasse 39 / Bülachstrasse 41	W	II	63	51
29251	Bülachstrasse 43 / Bülachstrasse 45	W	II	63	51
29228	Bülachstrasse 47 / Bülachstrasse 49	W	II	63	51

Legende:

W: Wohnnutzung



IGW überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Lärmschutzwirkung: Die Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht. Eine Lärmschutzwand mit vertretbarer Höhe kann selbst im EG keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.

7. Erleichterungsantrag Abschnitt 7

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 13.11.2008 definierten „Abschnitt 7“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Legende:

- | | |
|--------|------------------------------|
| 12345 | FALS-ID |
| Yellow | Empfindlichkeitsstufe ES II |
| Brown | Empfindlichkeitsstufe ES III |

Quelle: GIS LBK

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
29763	Alpenstrasse 1 / Alpenstrasse 3	W	II	64	52

Legende:

W: Wohnnutzung

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Lärmschutzwirkung: Die Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht. Eine Lärmschutzwand mit vertretbarer Höhe kann selbst im EG keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.
- Verhältnismässigkeit: z. T. lärmunempfindliche Räume

8. Erleichterungsantrag Abschnitt 8

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 13.11.2008 definierten „Abschnitt 8“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Legende:	
	FALS-ID
12345	Empfindlichkeitsstufe ES II
	Empfindlichkeitsstufe ES III
	Quelle: GIS LBK

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
29916	Bahnhofstrasse 37	W	III	66	55
29934	Bahnhofstrasse 39	W	III	67	55

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)



IGW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Lärmschutzwirkung:** Die Nutzung im Erdgeschoss ist nicht lärmempfindlich. In den Obergeschossen kann eine Wand mit vertretbarer Höhe keine deutliche wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.
- **Verhältnismässigkeit:** Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.

9. Erleichterungsantrag Abschnitt 9

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 13.11.2008 definierten „Abschnitt 9“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Legende:

- 12345 FALS-ID
- Empfindlichkeitsstufe ES II
- Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle GIS LBK



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
30086	Allmendstrasse 54	W	II	61	52
30062	Bahnhofstrasse 59	W	III	66	54

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

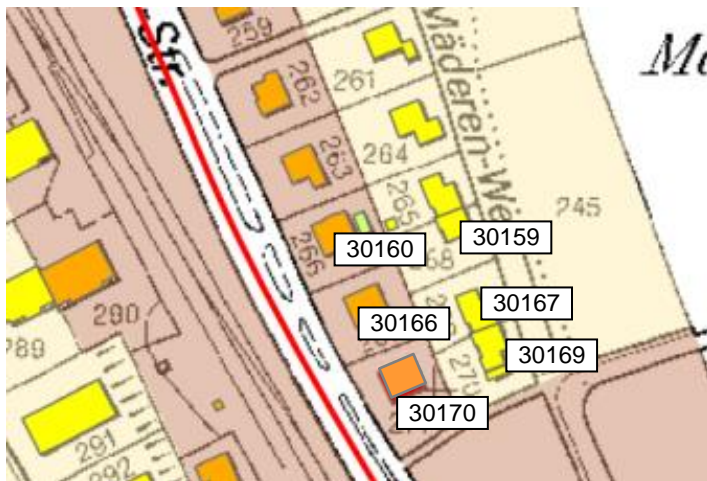
Auf der Kaiserstuhlstrasse wird im Abschnitt Graben- bis Lägernstrasse eine Temporeduktion von 60 auf 50 km/h umgesetzt (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Lärmschutzwirkung: Die Nutzung im Erdgeschoss ist nicht lärmempfindlich. In den Obergeschossen kann eine Wand mit vertretbarer Höhe keine deutliche wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.

10. Erleichterungsantrag Abschnitt 11

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 13.11.2008 definierten „Abschnitt 11“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Legende:	
12345	FALS-ID
Yellow	Empfindlichkeitsstufe ES II
Brown	Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: GIS LBK

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
30170	Kaiserstuhlstrasse 4	W	III	67	58
30166	Kaiserstuhlstrasse 6	W	III	67	58
30160	Kaiserstuhlstrasse 8	W	III	66	57
30159	Mäderenweg 28	W	II	60	51
30167	Mäderenweg 30	W	II	60	51
30169	Mäderenweg 32	W	II	61	52

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)



IGW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

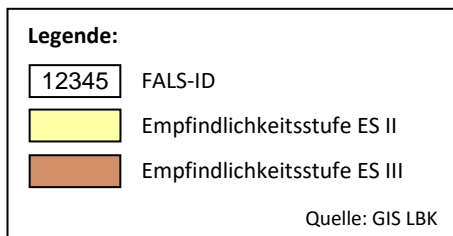
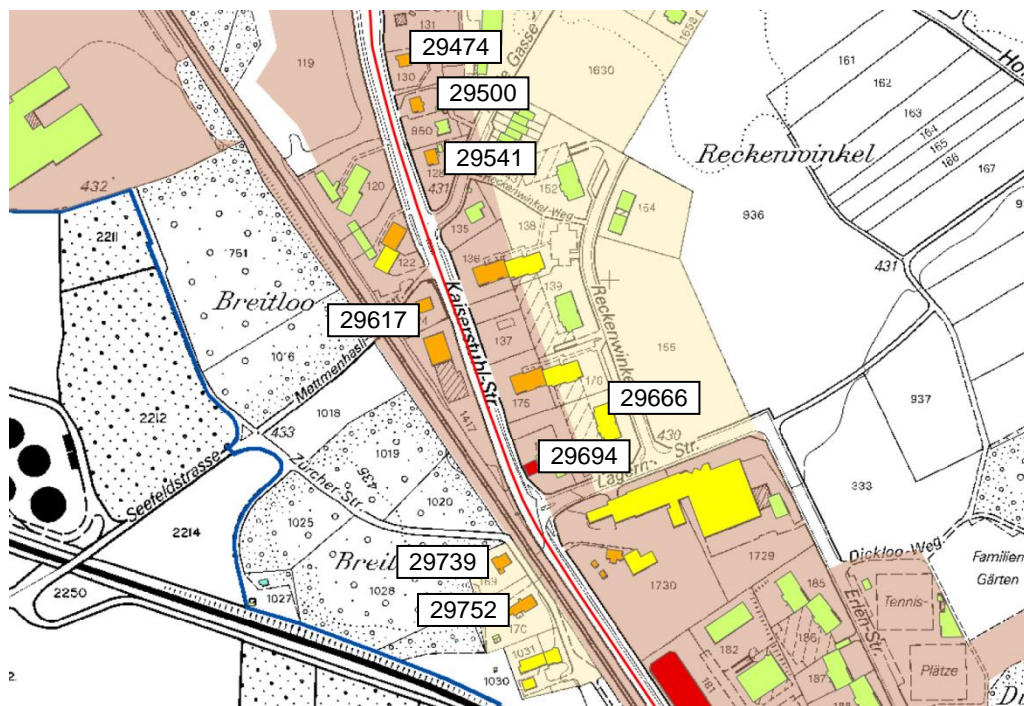
Auf der Kaiserstuhlstrasse wird im Abschnitt Graben- bis Lägerstrasse eine Temporeduktion von 60 auf 50 km/h umgesetzt (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.

11. Erleichterungsantrag Abschnitt 17

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 13.11.2008 definierten „Abschnitt 17“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.






Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
29694	Kaiserstuhlstrasse 46	W	III	70	60
29617	Kaiserstuhlstrasse 53	W	III	68	59
29541	Kaiserstuhlstrasse 56	W	III	67	58
29500	Kaiserstuhlstrasse 58	W	III	67	57
29474	Kaiserstuhlstrasse 60	W	III	67	58
29666	Reckenwinkel 1	W	II	60	51
29752	Zürcherstrasse 49	W	II	63	54
29739	Zürcherstrasse 51	W	II	63	54

Legende:

W:	Wohnnutzung		AW erreicht oder überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		IGW überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)		AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

Auf der Kaiserstuhlstrasse wird im Abschnitt Graben- bis Lägerstrasse eine Tempo-
reduktion von 60 auf 50 km/h umgesetzt (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4.1,
Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können
aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Lärmschutzwirkung: Die Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht. Eine Lärmschutzwand mit vertretbarer Höhe kann selbst im EG keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.

12. Erleichterungsantrag Abschnitt 20

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 13.11.2008 definierten „Abschnitt 20“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Legende:	
12345	FALS-ID
Yellow box	Empfindlichkeitsstufe ES II
Orange box	Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: GIS LBK

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
29356	Kaiserstuhlstrasse 75	W	III	68	58
29330	Kaiserstuhlstrasse 77	W	III	68	58
29304	Kaiserstuhlstrasse 79	W	III	68	59

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)



IGW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Lärmschutzwirkung: Die Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht. Eine Lärmschutzwand mit vertretbarer Höhe kann selbst im EG keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.

13. Erleichterungsantrag Abschnitt 22

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 13.11.2008 definierten „Abschnitt 22“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Legende:

- 12345 FALS-ID
- Empfindlichkeitsstufe ES II
- Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: GIS LBK

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
29048	Kaiserstuhlstrasse 88	W	III	70	59

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

 AW erreicht oder überschritten

 AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

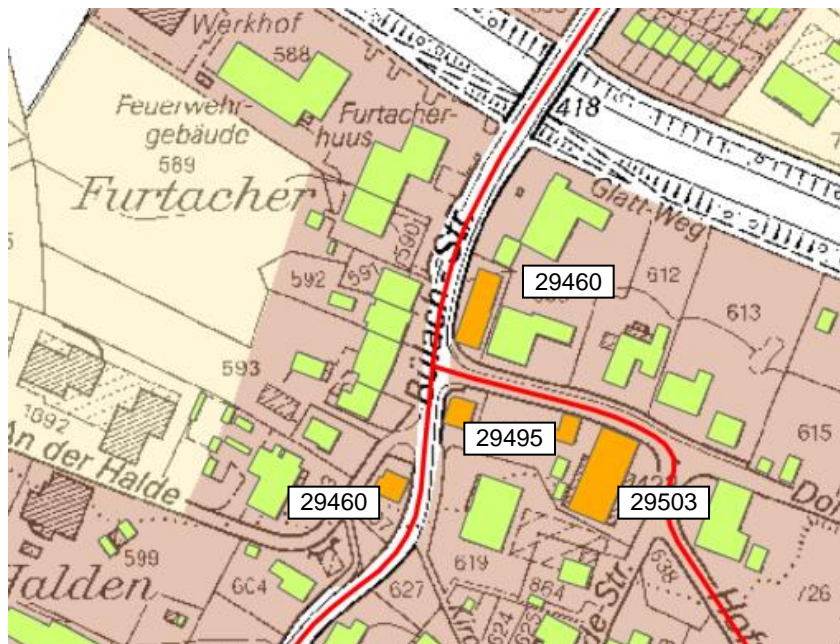
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Verhältnismässigkeit: Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.

14. Erleichterungsantrag Abschnitt Kernzone

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 13.11.2008 definierten „Abschnitt 22“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Legende:	
	FALS-ID
12345	Empfindlichkeitsstufe ES II
	Empfindlichkeitsstufe ES III
	Quelle: GIS LBK



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
29521	An der Halde 20	W	III	66	54
29495	Bülachstrasse 8	W	III	66	54
29460	Bülachstrasse 10	W/B	III	66	53
29503	Dorfstrasse 4 / Schmiede- strasse 15	W	III	66	53

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)



AW erreicht oder überschritten



AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Ortsbild: Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.
- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.
- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.